

3.2. Die Beweismittel

Da das Tatgeschehen nicht mehr unmittelbar wahrgenommen werden kann, müssen die Tatsachen, aufgrund derer über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Straftat, über die Begehung der Straftat durch den Beschuldigten und über andere Fragen entschieden werden soll, ermittelt werden. Das Untersuchungsorgan gewinnt Erkenntnisse über diese Tatsachen und verifiziert seine Erkenntnisse mit Hilfe von Beweismitteln.⁵³

In der Beweistheorie wird z. T. zwischen der Beweisquelle und der Beweistatsache unterschieden. Hier werden unter Beweisquellen die Personen, Gegenstände, Aufzeichnungen verstanden, die direkt oder indirekt Aufschluß über eine zum Sachverhalt der Strafsache gehörende Tatsache geben können. Beweistatsache nennt man hier die aus der Beweisquelle hervorgehende Information, die in direkter oder indirekter Beziehung zu Tatsachen aus dem Sachverhalt der Strafsache steht. Danach ist z. B. die Zeugenaussage eine Beweisquelle; die in der Zeugenaussage enthaltene Information: „Ich sah, daß der Kraftwagen des Beschuldigten unmittelbar vor dem Unfall mit einer Geschwindigkeit von 60 km/h fuhr“, ist eine Beweistatsache. Das Beweismittel ist die Einheit von Beweisquelle und Beweistatsache, die sich gegenseitig bedingen.

Das Gesetz verwendet nicht die Begriffe Beweisquelle und Beweistatsache, sondern spricht allein von Beweismitteln. Es bezeichnet damit die Angaben tatsächlicher Art (Beweistatsachen) und die Mitteilungsquellen bzw. Informationsträger (Beweisquellen), aus denen die Beweistatsachen (Beweisgründe, Beweisinformationen, Argumente) stammen.

„Beweismittel sind objektive oder subjektive Zeugnisse über die verbrecherische Handlung und den Verbrecher oder von diesen. Sie sind Formen der Widerspiegelung von realen gesellschaftlichen und natürlichen Erscheinungen“, führte G r a h n aus.⁵⁴ K o r i s t k a schrieb: „Ein Beweismittel ist materieller Träger gespeicherter Informationen über ein zurückliegendes juristisch-relevantes Ereignis.“⁵⁵ Beide Definitionen bringen richtig zum Ausdruck, daß die Beweismittel Erscheinungen der materiellen Welt sind, mit deren Hilfe die Beweistatsache zutage tritt. Ergänzend muß dazu bemerkt werden:

— „Den Kern der Beweismittel bilden... die Spuren *als objektive Veränderungen, die in oder an den materiellen und ideellen Objekten des Handelns des Täters und am Täter selbst im Rahmen der Begehung der Straftat herbeigeführt wurden.* Trotzdem ist es wichtig für die Erreichung begrifflicher Klarheit, daß die Begriffe Spur und Beweismittel voneinander getrennt werden.“⁵⁶